

BVGer C-4696/2019 vom 22. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4696_2019_d20190722

FR: TAF C-4696/2019 du 22 juillet 2019

IT: TAF C-4696/2019 del 22 luglio 2019

Regeste

Heilmittel (Übriges) | Heilmittel (Übriges); Änderung der Abgabekategorie von C in B des Arzneimittels B._____; Verfügung vom 22. Juli 2019

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden beschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- wird nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides auf ein von der Beschwerdeführerin zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das EDI. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Viktoria Helfenstein Patrizia Levante Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.